WEG-AUFNAHME-ANTRAG

Passivmitgliedschaft

Mitglieds-Nr:

Wird vom BSB eingetragen

Antrag bestätigt: Datum/Unterschrift Bundesbüro

Bauherrenberater:

Anschrift .....

Tel. .....

E-Mail .....

Vertrauensanwalt:

Anschrift .....

Tel. .....

E-Mail .....

Bauherren-Schutzbund e.V.
BUNDESBÜRO
Brückenstraße 6
10179 Berlin

Mitgliederbetreuung
Tel.: 030 400339 503
Tel.: 030 400339 504
E-Mail:
mitglieder@bsb-ev.de

Bezeichnung der WEG (Kontoinhaber) PFLICHTFELD

Straße / Hausnummer PFLICHTFELD

PLZ Ort PFLICHTFELD

Anzahl der Wohneinheiten PFLICHTFELD

Der Beschluss der WEG zum Beitritt liegt vor.

A. Vorname / Nachname (Ansprechpartner 1) PFLICHTFELD

Straße / Hausnummer (wenn abweichend von Anschrift WEG) PFLICHTFELD

PLZ Ort PFLICHTFELD

Telefon .....

Mobil .....

E-Mail .....

B. Vorname / Nachname (Ansprechpartner 2)

Straße / Hausnummer (wenn abweichend von Anschrift WEG)

PLZ Ort

Telefon .....

Mobil .....

E-Mail .....

Vertragsgegenstand

❏ Neubau ❏ Um-, Ausbau ❏ Modernisierung

Beratungswunsch bei Eintritt in den BSB

❏ Grundberatung ❏ Prüfung/Angebote/ Bauunterlagen ❏ Rechtliche Vertragsprüfung

❏ Bautechnische Beratung/ Qualitätskontrolle ❏ Erstberatung Vertrauensanwalt ❏ Firmencheck/ Wirtschaftsauskunft

❏ Begleitung Abnahme Gemeinschaftseigentum ❏ Modernisierungs-Check ❏ Gutachten

Wie sind Sie auf den BSB aufmerksam geworden?

❏ Internet ❏ Messen/Veranstaltung ❏ TV/Hörfunk

❏ Presse ❏ Empfehlung ❏ Sonstiges

Satzung

Die beigefügte Vereinssatzung erkennen wir an.

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Die zurzeit gültigen Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge erkennen wir an. Die Aufnahmegebühr beträgt 52,- €, der monatliche Mitgliedsbeitrag 15,- € zuzüglich 2,- € je Wohneinheit der WEG. Die Beitragserhebung erfolgt halbjährlich im Voraus jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres; der Mitgliedsbeitrag ist 14 Tage nach Erhebung fällig und wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Aufnahmegebühr und die anteiligen Mitgliedsbeiträge bis zur nächsten turnusmäßigen Beitragserhebung werden 14 Tage nach Bestätigung der Mitgliedschaft fällig und im Lastschriftverfahren eingezogen. Für gezahlte Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr wird am Jahresende eine steuerbegünstigte Spendenquittung ausgestellt, vorausgesetzt, es handelt sich nicht um Betriebsausgaben.

Honorare und Gebühren

Die Vergütung der Bauherrenberater und Vertrauensanwälte richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Honorarsätzen des BSB.

Uns ist bekannt, dass

1. der Bauherren-Schutzbund e.V. selbst keine objektbezogene Beratung und Betreuung durchführt, sondern dafür unabhängige Bauherrenberater und Vertrauensanwälte des BSB beruft, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung arbeiten,
2. die Bauherrenberater ihr Honorar für die bautechnische Beratung nach Zeitaufwand auf der Grundlage der vom Vorstand beschlossenen Honorarsätze berechnen,
3. die Rechtsberatung durch Vertrauensanwälte des BSB erfolgt, für Erstberatung und Vertragsprüfung für Mitglieder des Vereins Sonderkonditionen gelten und die Vergütung aller weiteren Leistungen auf der Grundlage des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) erfolgt.

Widerrufsrecht

Uns ist bekannt, dass die Mitgliedschaft innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bestätigung gegenüber dem Bundesbüro des BSB widerrufen werden kann. Bereits erbrachte Leistungen einschließlich Grundberatung sind bei Widerruf zu honorieren.

Datenschutzerklärung

Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erklären wir das Einverständnis zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten des Aufnahmeantrages durch den BSB zur Mitgliederverwaltung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung. Wir erteilen unsere Einwilligung, dass die Daten des Aufnahmeantrages (ohne Bankverbindung) zum Zweck der Beratung und Betreuung an Bauherrenberater und Vertrauensanwälte des BSB übermittelt werden.

❏ Wir sind einverstanden, im Rahmen von Mitgliederbefragungen kontaktiert zu werden.

SEPA-Lastschriftmandat

Wir ermächtigen den Bauherren-Schutzbund e.V. widerruflich, die von uns zu entrichtenden Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge bei Fälligkeit durch Lastschrift von unserem unten angegebenen Konto einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom BSB gezogenen Lastschriften einzulösen, und wir werden dafür Sorge tragen, dass unser Konto die erforderliche Deckung aufweist.

Kreditinstitut

IBAN

BIC

i.A. der WEG
Datum / Unterschrift/en

Satzung
Bauherren-Schutzbund e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Bauherren-Schutzbund e. V. (Kurzname: BSB)

(2) Der Sitz des Vereins ist in Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Vertretung bauorientierter Verbraucherinteressen privater Bauherren im Alt- und Neubau, Immobilienkäufer und -verkäufer sowie von Eigentümern von Wohneigentum gegenüber dem Gesetzgeber, Behörden, Verwaltungen, Institutionen und Organisationen der Bau- und Immobilienwirtschaft sowie der Kredit- und der Versicherungswirtschaft. Ziel ist es, durch die Aktivitäten des Vereins den Verbraucherschutz zu verbessern und die Verbraucherrechte im Bau- und Immobilienbereich zu stärken. Der Verein setzt sich für die Sicherung einer hohen Bauqualität ein und fördert fachgerechte Bautätigkeit.
- die aktive Förderung bauorientierter Verbraucherinteressen durch Information, Aufklärung und Unterrichtung der Öffentlichkeit. Zur Erfüllung des Vereinszwecks leistet der BSB Öffentlichkeitsarbeit, veröffentlicht Verbraucherinformationen, bietet Verbraucherberatung an, beteiligt sich an Messen und Ausstellungen und organisiert Seminare und Informationsveranstaltungen.
- die Unterstützung von Verbrauchern beim Bauen, bei der Instandhaltung, Modernisierung und Sanierung von Wohneigentum, beim Haus-, Wohnungs- und Grundstückserwerb sowie bei der Veräußerung von Immobilieneigentum. Er hilft privaten Bauherren bei der Durchsetzung ihres Anspruchs auf Vertragserfüllung und fachgerechter und mängelfreier Ausführung der Bauleistungen. Er bietet Unterstützung bei der Baufinanzierung / öffentlichen Förderung an und hilft wirtschaftliche Risiken zu mindern.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch

a) die Verbreitung bautechnischer Verbraucherinformationen sowie eine allgemeine kostenlose Grundberatung der Mitglieder durch vom BSB qualifizierte Bauherrenberater,

b) die Verbreitung baurechtlicher Verbraucherinformationen sowie eine Erstberatung der Mitglieder zu Sonderkonditionen durch vom BSB qualifizierte Vertrauensanwälte,

c) die Berufung sowie Qualifizierung von unabhängigen Bauherrenberatern (Architekten, Ingenieure) für die bautechnische Beratung,

d) die Berufung sowie Qualifizierung von Vertrauensanwälten des BSB (Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht) für die baurechtliche Beratung,

e) Kooperation mit Sonderfachleuten (Servicepartner des BSB),

f) Überwachung der Einhaltung baulicher Qualitätsnormen nach dem Stand der Technik,

g) Überwachung vorformulierter, gestellter Vertragswerke auf verbraucherfeindliche Klauseln,

h) die Durchführung und die Beteiligung an Wettbewerben zur Förderung von Wohneigentum, qualitätsgerechtem Bauen und der Verbraucherinformation.
Bei den Wettbewerben wird Marktneutralität gewährleistet, es erfolgt kein Eingreifen in den Wettbewerb, keine Verleihung von Gütesiegeln und keine Zertifizierung von Unternehmen.

(3) Der Verein nimmt eine marktneutrale und unabhängige Verbraucherschutzfunktion wahr und bietet unabhängige Verbraucherberatung im Bau- und Immobilienbereich an. Er verpflichtet sich, zur Wahrung der Verbraucherinteressen den Interessenausgleich aller Beteiligten zu fördern.

(4) Der Verein selbst übt keine objektbezogene Beratung und Betreuung, keine Gutachtertätigkeit, keine Baufinanzierungsberatung und keine fachbezogene Rechtsberatung aus. Dafür beruft er unabhängige Bauherrenberater, Vertrauensanwälte und Servicepartner des BSB, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung arbeiten.

(5) Der Verein übernimmt keine Haftung für die Beratung und für sonstige Dienstleistungen von unabhängigen Bauherrenberatern, Vertrauensanwälten und Servicepartern des BSB.

(6) Der Verein ist parteipolitisch ungebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein „Bauherren-Schutzbund e.V." mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die nicht gewerblich an der Erstellung von Bauvorhaben und an der Vermarktung von Immobilien sowie an der Vermietung und Verpachtung von Immobilien beteiligt ist.

(2) Der Verein besteht aus:

a. Aktivmitgliedern,
b. Passivmitgliedern,
c. Fördermitgliedern und
d. Ehrenmitgliedern.

(3) Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die nachhaltig an der satzungsmäßigen Zweckerfüllung des Vereins aktiv mitarbeiten.

(4) Passivmitglieder sind solche, die – ohne aktiv mitzuwirken – dem Verein vorübergehend angehören und dessen Serviceangebote in Anspruch nehmen dürfen. Ihre Mitgliedschaft beträgt mindestens 1 Jahr.

(5) Fördermitglieder sind solche, die den Verein ideell, materiell und finanziell fördern, ohne daraus unmittelbar Vorteile ableiten zu können.

(6) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder im Dienste des Vereins besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

(2) Bei der Aufnahme von Passivmitgliedern kann der Vorstand seine Entscheidungsbefugnis an den Geschäftsführer delegieren.

(3) Die Erhebung und Verarbeitung personengebundener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall die ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

(4) Die Erhebung und Verarbeitung personengebundener Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt ist oder für den sie beantragt wird. Sie erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Verzicht, Aberkennung oder Tod.

§ 7 Austritt

(1) Der Austritt ist unter Einhalten einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres zulässig.

(2) Die schriftliche Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Für Passivmitglieder gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

§ 8 Ausschluss

(1) Mitglieder, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Interessen des Vereins verstoßen, können ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt, wenn sie ihrer Pflicht zur Zahlung der Beiträge nicht nachkommen.

(2) Über den Ausschluss wird auf der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung entschieden.

(3) Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied sämtliche Rechte gegenüber dem Verein. Dem Verein bleibt es vorbehalten evtl. Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

(4) Der Vereinsbeitrag ist in dem Falle bis zum Ende des Jahres, in dem der Ausschluss erfolgt, zu entrichten.

(5) Auf die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft finden die Absätze 1-3 entsprechend Anwendung.

§ 9 Beiträge und Zuwendungen

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, neben einer einmaligen Aufnahmegebühr, die beim Eintritt in den Verein erhoben wird, einen anteiligen Jahresbeitrag an den Verein zu entrichten (Monatsbeitrag).

(2) Die Mitgliederversammlung der Aktivmitglieder beschließt die Beitragsordnung sowie über die Höhe der Aufnahmegebühr, die zu zahlenden Beiträge und evtl. Umlagen.

(3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(4) Die Beitragserhebung erfolgt jeweils zum 01. Januar und 01. Juli eines Jahres.

§ 10 Geschäftsjahr und Erfüllungsort

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Erfüllungsort ist der Sitz der Geschäftsstelle des Vereins.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand und der Vorstand.

§ 12 Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) findet innerhalb des ersten Quartals im Kalenderjahr statt. Hierzu werden alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vorher vom Vorstand schriftlich oder in Textform, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen. Hierbei ist mindestens folgende Tagesordnung vorgesehen:

a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes / Gesamtvorstandes,
b) Finanzbericht,
c) Bericht der Kassenprüfer,
d) Entlastung des Vorstandes / Gesamtvorstandes,
e) Wahl des Vorstandes / Gesamtvorstandes,
f) Wahl der Kassenprüfer.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen. Die Anträge sind bis spätestens 7 Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
(3) Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Abstimmungsergebnisse sind in der Niederschrift festzuhalten. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer oder einem sonstigen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
(4) Die Verfahrensregelungen der Absätze 2 und 3 finden auch bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen Anwendung.
(5) Der Gesamtvorstand kann mit 3/4 Mehrheit beschließen, die Jahreshauptversammlung virtuell durchzuführen.
   a) Die virtuelle Jahreshauptversammlung findet in einem nur für BSB-Mitglieder mit einem Passwort zugänglichen virtuellen Raum statt. Die Zugangsdaten zum virtuellen Raum werden per Post oder per E-Mail übermittelt.
   b) Bei einer virtuellen Jahreshauptversammlung geben die Aktivmitglieder ihre Stimmen vor der Durchführung der virtuellen Versammlung in schriftlicher Form ab.
   c) Ein Beschluss bei einer virtuellen Versammlung ist gültig, wenn alle Aktivmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Gesamtvorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder ihre Stimmen in schriftlicher Form abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit nach § 15 (4) gefasst wurde.
   d) Über die Auflösung des Vereins kann nicht im Rahmen einer virtuellen Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
   e) Es ist auch eine Mischung aus virtueller und Präsenzversammlung, eine hybride Jahreshauptversammlung, möglich.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 20 Prozent der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere im Falle einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins einzuberufen, es sei denn, dass hierüber in einer Jahreshauptversammlung abgestimmt wird.

§ 13a Mitgliederversammlung der Aktivmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes findet eine Mitgliederversammlung der Aktivmitglieder statt.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Der Gesamtvorstand besteht aus:
   a) dem Vorstand
   b) zwei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden,
   c) bis zu 8 weiteren Vorstandsmitgliedern.
Für den Gesamtvorstand können natürliche Personen kandidieren, die Aktivmitglieder bzw. Fördermitglieder des Vereins sind.
(2) Ein Mitglied des Gesamtvorstandes oder ein Geschäftsführer kann die Geschäftsstelle des Vereins leiten.
(3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl oder bis sie aus wichtigem Grund abberufen werden im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
(4) Der Vorstand / Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere:
   a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
   b) die zur Erledigung der Aufgaben des Vereins notwendigen Fachausschüsse zu bilden und deren Leiter zu benennen, zu kontrollieren und ggf. abzuberufen sowie
   c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die ihm sonst nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
(5) Die Vornahme von Rechtsgeschäften, die den Wert von 10.000,00€ übersteigen, bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes; Rechtsgeschäfte, die den Wert von 50.000,00 € überschreiten, dem Beschluss der Mitgliederversammlung der Aktivmitglieder.
(6) Zur Erfüllung des Vereinszweckes ist der Vorstand berechtigt, Aufträge an externe Institutionen und unabhängige Fachleute zu erteilen. Diese Befugnis kann durch einen Vorstandsbeschluss an einen Geschäftsführer delegiert werden.
(7) Die Mitglieder des Vorstandes / Gesamtvorstandes können neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
(8) Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden.

§ 15 Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, ersatzweise der
2. Vorsitzende.
(2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Aktivmitglieder anwesend sind. Anwesend ist, wer sich an der Abstimmung beteiligt. Sollte die erforderliche Anzahl von Aktivmitgliedern nicht anwesend sein, so ist eine neue Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Bei dieser zweiten Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfähigkeit die ordnungsgemäße, form- und fristgerechte Einladung zur Mitgliederversammlung ausreichend.
(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist ein Beschluss rechtsverbindlich zustande gekommen, wenn ihm die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt hat.
(5) Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder. An der Jahreshauptversammlung können Passivmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder mit beratender Stimme teilnehmen.
(6) Eine Beschlussfassung der stimmberechtigten Aktivmitglieder ohne Mitgliederversammlung, insbesondere zu § 8 (2) und § 14 (5) dieser Satzung, kann auf Antrag des Vorstandes auch auf schriftlichem Wege vorgenommen werden. Der Beschluss ist gültig, wenn alle Aktivmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Gesamtvorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder ihre Stimmen in schriftlicher Form abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit nach § 15 (4) gefasst wurde. Ab Zugang des Beschlussvorschlages gilt für die Aktivmitglieder eine Frist von zwei Wochen.

§ 16 Abstimmung der Mitgliederversammlung

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handheben.
(2) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Grund von Vorschlägen des Vorstandes / Gesamtvorstandes oder einzelner Mitglieder.
(3) Es erfolgt stets eine namentliche Abstimmung.

§ 17 Geschäftsführerin / Geschäftsführer

(1) Der Vorstand bestellt die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer.
(2) Die Tätigkeit der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers wird im Einzelnen durch eine Geschäftsordnung geregelt.
(3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 18 Kassenprüfer

(1) Die Aufgaben der Kassenprüfer erstrecken sich auf die Prüfung der Richtigkeit der Belege, Buchungen und des Kassenbestandes sowie die Angemessenheit der Ausgaben. Die
Prüfung hat einmal jährlich zu erfolgen und umfasst das vorangegangene Geschäftsjahr.
(2) Die Kassenprüfer haben sich zur Entlastung des Vorstandes / Gesamtvorstandes zu äußern.
(3) Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand / Gesamtvorstand angehören, noch eine Ressortstelle leiten. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Beirat

Zur Beratung und Unterstützung bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins kann ein Beirat gebildet werden. Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten und Vertretern von Institutionen, die auf den Gebieten des Vereinszwecks (§ 2 der Satzung) besondere Fachkunde besitzen.
Der Vorsitzende / die Vorsitzende und die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes durch den Gesamtvorstand berufen. Die Berufung erfolgt auf 4 Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich. Die Sitzungen des Beirates werden durch den Gesamtvorstand nach Bedarf einberufen.

§ 20 Satzungsänderung

Für eine Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Aktivmitglieder erforderlich.

§ 21 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Aktivmitglieder anwesend sind und die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen.
(2) Die Durchführung des Auflösungsbeschlusses ist einer aus drei Mitgliedern bestehenden Kommission zu übertragen. Dieser soll mindestens ein Mitglied des Vorstandes angehören.

§ 22 Nichtigkeit einer Satzungsbestimmung

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer der Bestimmungen dieser Satzung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eintragung in das Vereinsregister: 19.07.2021